

98 **Verordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)**  
**GLB 4 03 04 „Hinterm Stennweiler Wald“ in der Stadt**  
**Ottweiler, Gemarkung Mainzweiler**

Vom 10. April 1995

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 346) wird mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

**Erklärung zum Schutzgegenstand**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Hinterm Stennweiler Wald“.

§ 2

**Schutzgegenstand**

(1) Der GLB liegt auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler, Gemarkung Mainzweiler, Flur 10. Der GLB besteht aus der Parzelle 551/223. Die südliche Grenze des GLB wird von der restaurierten Römerstraße gebildet.

Der GLB ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1 : 1.000 mit schwarzer Randsignatur dargestellt und hat eine Fläche von ca. 0,45 ha. Außerdem ist der GLB in einer Übersichtskarte M 1 : 25.000 (Anlage 2) eingezeichnet.

(2) Der GLB wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde — verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Pflege einer ehemaligen Sandgrube mit Besenheide sowie ihrer Umgebung. Neben einem landschaftsgliedernden Aspekt in einem ansonsten landwirtschaftlich genutzten Bereich kommt dem GLB eine hohe Bedeutung als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu.

§ 4

**Verbote**

(1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die

zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Das Betreten außerhalb der Wege, einschließlich Reiten und Befahren sowie das Lauflassen von Hunden;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Änderungen an Wegrändern vorzunehmen, es sei denn, sie werden von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen;
6. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
7. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen;
8. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
9. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
10. wildwachsende Pflanzen zu entfernen oder anderweitig zu schädigen;
11. Nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen sowie Tiere auszusetzen;
13. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
14. Das Ver- oder Abbrennen von Gehölzen und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

**Anzeigepflicht**

(1) Änderungen der Eigentums- Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

**Zulässige Handlungen**

(1) Zulässige Handlungen sind unter Beachtung der in § 4 genannten Einschränkungen

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 bleiben bestehen;
2. von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

#### § 7

##### Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des geschützten Landschaftsteiles vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

#### § 9

##### Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

#### § 10

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 10. April 1995

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Hinsberger

